

## NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 21. Dezember 2020 in der Rezattalhalle

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Vorstellung des Fremdwassersanierungskonzepts
4. Haushalt 2020; über- und außerplanmäßige Mittel
5. Vorüberlegungen zu einer gemeindlichen Kostensatzung
6. Anpassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums
7. Anfrage auf Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage
8. Antrag auf Zuschuss zur Außenrenovierung der Kirche von Berglein
9. Bauleitplanung Markt Flachslanden; 3. Änderung des Bebauungsplans „Wolfsgruben“
10. Bauleitplanung Markt Oberzenn; Einbeziehungssatzung „Egenhausen – Ortserweiterung Schlosswiese Süd“
11. Anfragen, Sonstiges

#### Zu 1: Bekanntgaben

##### Gemeindeverbindungsstraße B 13 – Anfelden; Vergabe der Bankettregulierung

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung am 30.11.2020 beschlossen, das Gewerk der Bankettregulierung an der Gemeindeverbindungsstraße B 13 – Anfelden an die Fa. Hähnlein, Feuchtwangen zu vergeben. Die Gemeinde wird rechtzeitig über die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen informieren.

##### Neubau Kindergarten Oberdachstetten; Vergaben

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung am 30.11.2020 beschlossen, das Gewerk Bodenbelagsarbeiten an die Fa. Veh GmbH, Markt Nordheim zu vergeben. Ferner wurde beschlossen, das Gewerk Bodenbeschichtung an die Fa. Emini Bautenschutz GmbH, Herrieden und das Gewerk Fliesenarbeiten an die Fa. Fliesen Röhlich, Wendelstein zu vergeben.

##### Spende Fa. Kneitschel, Binzwangen

Die Fa. Kneitschel, Binzwangen hat der Gemeinde Oberdachstetten eine Spende über 1.000,00 € zukommen lassen. Die Spende wurde jeweils zur Hälfte dem Kindergarten und der Mittagsbetreuung zugeführt. Erster Bürgermeister Assum dankt für die großzügige Spende.

##### Spende Bürgerstiftung



Die Stiftung Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach hat der Bürgerstiftung Oberdachstetten eine Spende von 1.000,00 € zukommen lassen. Die Spende ist nicht dem Stiftungsvermögen zuzurechnen. Diese und andere im Laufe der Jahre 2019 und 2020 eingegangene Spenden sind im nächsten Jahr auszuschütten. Erster Bürgermeister Assum dankt für die großzügige Spende.

#### Weihnachtsbaum

Erster Bürgermeister Assum dankt der 2. Bürgermeisterin Eder und dem Gemeinderat Moßmeyer für die Organisation für das Aufstellen eines Weihnachtsbaums. Sein Dank gilt auch den übrigen Beteiligten für deren Mithilfe.

### **Zu 2: Bauanträge**

#### Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf den FINrn 520/92 und 520/107 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 93) vor. Nachdem alle Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, wurde von der Verwaltung ein Genehmigungsverfahren durchgeführt.

### **Zu 3: Vorstellung des Fremdwassersanierungskonzepts**

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Christian Schmaus, den Geschäftsführer des Ingenieurbüros Biedermann. Herr Schmaus erläutert anhand einer Powerpointpräsentation die Auswertung der durchgeführten Kamerabefahrung der öffentlichen Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanäle. Auf Grundlage der dadurch festgestellten baulichen Mängel sowie Fremdwassereintritt wurde das Fremdwassersanierungskonzept erstellt. Etwa 1/3 aller Kanalhaltungen sind der Schadensklasse 3 – 5 zuzuordnen. Eine zeitnahe Sanierung nach der Rangfolge der Schadensklassen ist durch geeignete Sanierungsmaßnahmen (Kanalauswechslung, Inlinersanierung usw.) anzustreben. Für die Gemeinde Oberdachstetten kommt eine gebietsbezogene Sanierungsstrategie in Betracht, wobei diese Gebiete auf einzelne Straßenzüge begrenzt werden können. Das Fremdwassersanierungskonzept schlägt insgesamt 5 Sanierungsgebiete vor. Je Sanierungsabschnitt ist mit Kosten von rd. 300.000 € zu rechnen. Die Maßnahmen sollten in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden.

Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass größere punktuelle Schäden möglichst zeitnah angegangen werden und nicht abgewartet wird, bis der Sanierungsabschnitt in einem bestimmten Gebiet ansteht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das vorgestellte Fremdwassersanierungskonzept zur Kenntnis und ist mit der Vorlage beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach einverstanden. Konkrete Ausführungsplanungen und die einzelnen Sanierungskonzepte sind nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach dem Gemeinderat vorzulegen.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 4: Haushalt 2020; über- und außerplanmäßige Mittel**

Der Haushalt 2020 konnte kassenmäßig ohne Probleme abgewickelt werden. Es sind stellenweise Mindereinnahmen bzw. nicht vorplanbare Mehrausgaben angefallen. Besonders im Vermögenshaushalt, geprägt durch die Investitionstätigkeit der Gemeinde, sind außer- und überplanmäßige Ausgaben entstanden. Einzelausgaben lagen jeweils Beschlüsse des Gemeinderates zu Grunde bzw. lagen gemäß der Geschäftsordnung im Rahmen der Befugnis des ersten Bürgermeisters. Die einzelnen Haushaltsüberschreitungen werden durch Kämmerer Jens Geißlinger erläutert.

#### **Beschluss:**

Die bei einzelnen Haushaltsstellen angefallenen Mehrausgaben werden genehmigt.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 5: Vorüberlegungen zu einer gemeindlichen Kostensatzung**

Hinsichtlich der seit 01.10.2010 gültigen Kostensatzung ist anzumerken, dass lediglich das dazugehörige Kostenverzeichnis zu überarbeiten ist. Die Änderung des Kostenverzeichnisses kann in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.



## **Zu 6: Anpassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums**

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuersatzung bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980. Die zentralen Aktualisierungspunkte sind die Besteuerung des Haltens von Kampfhunden und die Anpassung weiterer Steuertatbestände.

### **Beschluss:**

*Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberdachstetten folgende Satzung:*

### **§ 1 Steuertatbestand**

*Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.*

### **§ 2 Steuerfreiheit**

*Steuerfrei ist das Halten von*

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von a) Hunden in Tierhandlungen, b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,*
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,*
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,*
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,*
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,*
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,*
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,*
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.*

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

*(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.*

*(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.*

*(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.*

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

*(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.*



(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €

Für jeden Kampfhund beträgt die Steuer 600,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.



(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **1. April** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

### **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

### **§ 11 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b, § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für Kampfhunde gelten die vorstehenden Bestimmungen der Züchtersteuer nicht – die Zucht von Kampfhunden ist gesetzlich verboten (Art. 37 a Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 25.03.2019 außer Kraft.



### **Zu 7: Anfrage auf Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage**

Die Eheleute Ulli und Elke Scheuenstuhl, Weihenzell haben bei der Gemeinde Oberdachstetten beantragt, im Gemeindegebiet Oberdachstetten auf den FlNr 176, 178 und 182 sowie 90, 93, 95 und 146 Gemarkung Mitteldachstetten Photovoltaikfreilandanlagen zuzulassen. Die genannten Flurnummern liegen teilweise an Bahnstrecken bzw. handelt es sich um benachteiligte Gebiete i.S.d. EEG. Eine Bürgerbeteiligung wäre nach Angaben der Antragsteller möglich, die Planungskosten (Änderung Flächennutzungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan) würde der Vorhabens-träger übernehmen.

Ein vergleichbarer Antrag wurde bereits 2012 gestellt. Zum damaligen Zeitpunkt hat die Untere Naturschutzbehörde Bedenken hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Lage im Naturpark Frankenhöhe angemeldet. Die Möglichkeit der Herausnahme von Flächen aus dem Naturpark Frankenhöhe wurde mit Beschluss vom 26.01.2015 vom Gemeinderat abgelehnt. Auch eine Voranfrage aus dem Jahr 2017 wurde vom Gemeinderat ablehnend behandelt, da aufgrund des allgemeinen Flächendrucks und den Eingriffen in das Landschaftsbild Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich kritisch zu betrachten sind. Formlosen Anfragen von anderen Vorhabensträgern wurden im Hinblick auf diesen Sachstand bisher ebenfalls negative Auskünfte gegeben.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten spricht sich unter Beibehaltung der bisherigen Position gegen die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen im Gemeindegebiet aus.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 8: Antrag auf Zuschuss zur Außenrenovierung der Kirche in Berglein**

Das ev.-luth. Pfarramt Oberdachstetten hat sich an die Gemeinde Oberdachstetten wegen eines Zuschusses für die Außenrenovierung der Kirche St. Kilian und Kunigunde in Berglein gewandt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 380.100,00 €. Der staatliche Zuschuss beläuft sich auf 306.300,00 €, der kirchliche Kostenanteil auf 73.800,00 €. Die Evangelische Landeskirche Bayern trägt vom kirchlichen Kostenanteil einen Betrag von 32.000,00 €. Der Kostenanteil der Kirchengemeinde Oberdachstetten beträgt somit noch 41.800,00 €. Eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege bzw. die Gewährung eines Kreiszuschusses erfolgt nicht, da die Maßnahme in staatlicher Baulast steht. Das ev.-luth. Pfarramt hat bei der Gemeinde um einen Zuschuss von 2.000,00 € gebeten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Bezuschussung der Maßnahme Außenrenovierung der Kirche in Berglein mit einem Betrag von 2.000,00 €.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 9: Bauleitplanung Markt Flachslanden; 3. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“**

Der Markt Flachslanden beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“. Mit der 3. Änderung soll der Bebauungsplan in Teilbereichen aufgehoben werden. Außerdem soll eine großemäßig untergeordnete Fläche für einen Kinderspielplatz im Norden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Nachbargemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten. Belange der Gemeinde Oberdachstetten sind nicht betroffen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“ des Marktes Flachslanden.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 10: Bauleitplanung Markt Oberzenn; Einbeziehungssatzung „Egenhausen – Ortserweiterung Schlosswiese Süd“**

Der Markt Oberzenn hat die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Egenhausen – Ortserweiterung Schlosswiese Süd“ beschlossen. Mit der Satzung sollen einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Sicherstellung der Anbindung an die Ver- und Entsorgungsnetze in den bebauten Ortsteil Egenhausen einbezogen werden. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Nachbargemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten. Belange der Gemeinde Oberdachstetten sind nicht betroffen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die Einbeziehungssatzung „Egenhausen – Ortserweiterung Schlosswiese Süd“ des Marktes Obernzenn.

- 13 zu 0 Stimmen –

**Zu 11: Anfragen, Sonstiges**

Gemeinderat Krämer merkt an, dass der Birkenbach im Bereich vor der Verrohrung zum Bahngleis stark verbuscht und zugewachsen ist. Gemeinderat Oberfichtner wird gebeten, zusammen mit dem Bauhof die Lage zu prüfen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Gemeinderätin Baumann spricht eine defekte Rückenlehne an einer Ruhebänk an. Bürgermeister Assum bittet sie, nähere Informationen zum Schaden sowie zur Lage der Bank per E-Mail zuzusenden.

Ganz allgemein bittet Bürgermeister Assum die Gemeinderäte, kleinere Schadensmeldungen mit kurzer Beschreibung per E-Mail direkt an ihn oder die Poststelle zu senden. Dann ist eine zeitnahe Behebung möglich und es muss nicht auf die nächste Gemeinderatssitzung gewartet werden.

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**21.<sup>35</sup> Uhr**